

in der Sitzung vom **13.01.2026**

für den Friedhof in **St. Marien in Wittstock, Meyenburger Chaussee 25** nachstehende

## **Friedhofsgebührenordnung**

i.d.F. der am 01.01.2026 in Kraft getretenen 1. Änderung vom 13.01.2026 erlassen:

### **¶ § 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **¶ § 2 Gebührensschuldner**

1.       Gebührensschuldner der Nutzungsgebühr ist
  - (1) wer die Bestattung oder sonstige Gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Ordnung beantragt
  - (2) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
  - (3) wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2.       Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  - (1) wer die Verwaltungsverhandlungen veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
  - (2) wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
3.       Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### **¶ § 3 Entstehen der Gebührensuld**

1.       Bei Grabberechtigungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung.
2.       Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührensuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
3.       Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.
4.       Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
5.       Grabräumungsgebühren  
Eine eigenständige Beräumung der Grabstätten ist nicht gestattet.  
Die Grabstättenberäumung darf ausschließlich fachmännisch durch eine Firma in Absprache mit der Friedhofsverwaltung erfolgen.  
Dabei sind die geltenden Vorschriften unter Punkt 2 dieser Friedhofsgebührenordnung zu beachten.

- (1) Grabberäumungsgebühren entstehen mit Inkrafttreten der Gebührenordnung am 01. Juli 2023 abweichend von Abs. 2 bei der Vergabe der Grabstätten.
- (2) Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, die vor dem 01.07.2023 in Nutzung gegangen sind, werden Grabberäumungsgebühren bei der weiteren Belegung oder Verlängerung der Grabstätte erhoben.
- (3) Für alle anderen Grabstätten, die vor dem 01.07.2023 in Nutzung gegangen sind, entstehen Beräumungsgebühren nach erfolgter Abräumung.
- (4) Für die Grabgemeinschaftsanlagen im Quartier ‚Ruhehain‘ entstehen keine Grabberäumungsgebühren.

#### ¶ § 4 Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen.  
Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

#### ¶ § 5 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre.

#### ¶ § 6 Gebührentarife

##### I. Benutzungsgebühren

1.	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	in Euro
	Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte einschließlich Kosten für die Friedhofsunterhaltung und -bewirtschaftung	
<b>1.1</b>	<b>Wahlgrabstätten</b>	
1.1.1	Einzelwahlgrabstätte	800,00 €
1.1.2	Doppelwahlgrabstätte	1.600,00 €
1.1.3	Familiengrabstätte Bei einer Familiengrabstätte kann die Größe der Grabstätte und die Anzahl der Grabstellen von den Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Flächen gewählt werden. Die Gebühr richtet sich nach der möglichen Anzahl der Einzelwahlgrabstätten auf der gewählten Fläche.	
	je Einzelwahlgrabstätte	800,00 €
1.1.4	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen - Heckenstellen -	600,00 €
<b>1.2</b>	<b>Grabgemeinschaften (mit Pflege)</b>	
1.2.1	Gemeinschaftsanlage Rasenreihengrab für eine Erdbeisetzung	1.180,00 €
1.2.2	Gemeinschaftsanlage Rasendoppelstellen für zwei Erdbeisetzungen	3.500,00 €

1.2.3	Urnengemeinschaftsanlage am Stein (Findling)	550,00 €
1.2.4	Urnengemeinschaften (1 Urne)	952,00 €
1.2.5	Urnengemeinschaftsanlage für Paare	2.280,00 €
1.2.6	Ruhehain Erdgemeinschaftsanlage für einen Sarg	1.180,00 €
1.2.7	Ruhehain Urnengemeinschaftsanlage (1 Urne) ohne Wahl	550,00 €
1.2.8	Ruhehain Urnengemeinschaftsanlage (1 Urne) mit Wahl	952,00 €
1.2.9	Ruhehain Urnengemeinschaftsanlage (2 Urnen) mit Wahl	2.280,00 €
1.2.10	Ruhehain Familienbaum für bis zu 10 Urnen mit Wahl für 20 Jahre inklusive der ersten und zweiten Beisetzung	3.500,00 €
1.2.10a	Ruhehain Familienbaum für Urnen mit Wahl ab der dritten Beisetzung	952,00 €
1.2.11	Ruhehain Sternenkinderbaum	kostenfrei

### 1.3 **Nach- und Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Jahr der Verlängerung**

- (1) Die Kosten einer Verlängerung berechnen sich anteilig nach Dauer und Art der Grabstätte gemäß der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Friedhofs- und Gebührenordnung.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte, über die vorgeschriebene Ruhefrist hinausgehend, soll für mindestens 5 Jahre erfolgen.
- (3) Bei vor Eintritt des Todes bezahltem Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen wird dieses bei Eintritt des Todes bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert.

1.3.1	Einzelwahlgrabstätte	40,00 €
1.3.2	Doppelwahlgrabstätte	80,00 €
1.3.3	Familiengrabstätte/Erdbegräbnisse früheren Rechtes je Einzelwahlstelle	40,00 €
1.3.4	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen - Heckenstellen -	30,00 €
1.3.5	Rasendoppelstellen	175,00 €
1.3.6	Urnengemeinschaftsanlage für Paare	114,00 €
1.3.7	Grabgemeinschaftsanlage Ruhehain Familienbaum	175,00 €

### 1.4 **Zusätzliche Gebühren für die Namensnennung**

Für die Benennung der Namen in den nachfolgend aufgeführten Grabgemeinschaftsanlagen entstehen weitere Gebühren:

Urnengemeinschaftsanlage am Stein (Findling),  
Urnengemeinschaften (1Urne,  
Ruhehain Erdgemeinschaftsanlage für einen Sarg,  
Ruhehain Urnengemeinschaftsanlage (1 Urne) ohne Wahl,  
Ruhehain Urnengemeinschaftsanlage (1 Urne) mit Wahl,  
Ruhehain Urnengemeinschaftsanlage (2 Urnen) mit Wahl

<b>1.5</b>	<b>zusätzliche Gebühren</b>	
	Für weitere Leistungen, die über den unter Punkt 1. aufgeführten Leistungsumfang hinausgehen, wird das zu entrichtende Entgelt vom Friedhofsträger fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand festgelegt.	
<b>2.</b>	<b>Beräumungsgebühr für Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsfrist</b>	
	Gebühr für die Beräumung und Entsorgung von Grabmalen, Einfassungen, sonstigem Inventar, einschl. tragender Fundamente und Bepflanzungen, sowie für das Auffüllen mit Erde und Rasensaat	
(1)	nach Ablauf des Nutzungsrechts	
(2)	wenn Grabmale oder Grabstätten-Inventar ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätten-Inventar nicht verkehrssicher sind.	
<b>2.1</b>	<b>Grundgebühr</b>	
	(einfache Grabeinfassung einschl. Fundament, ein Grabmal bis 0,80 m, Gehölze und Pflanzen gemäß Friedhofssatzung, sonstiges Inventar)	
2.1.1	Urnen-/Urnenwahlgrabstätte, Reihengrabstätte	150,00 €
2.1.2	Erdwahlgrabstätte	250,00 €
2.1.3	Rasenreihengrab in Gemeinschaftsanlage	75,00 €
2.1.4	Urnenstelle und Rasendoppelstelle in Gemeinschaftsanlage	50,00 €
2.1.5	Bei Wahlgrabstätten mit mehr als zwei Grabstellen finden die vorgenannten Gebührensätze entsprechend der Gesamtgröße und Ausstattung der Grabstätte Anwendung.	
	Bei einer geringen Ausstattung der Grabstätte und einem entsprechend geringen Beräumungsaufwand kann nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung eine Teilabräumung und damit eine Reduzierung der Beräumungsgebühr festgelegt werden.	
<b>2.2</b>	<b>zusätzliche Gebühren</b>	
	Für weitere Leistungen, die über den unter 2.1 aufgeführten Leistungsumfang hinausgehen, wird das zu entrichtende Entgelt vom Friedhofsträger fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand festgelegt.	
<b>3.</b>	<b>Leistungen bei Trauerfeiern / Benutzungsgebühren</b>	
<b>3.1</b>	<b>Nutzung der Kapelle</b>	
3.1.1	01.05. – 30.09.	130,00 €
3.1.2	01.10. – 30.04.	155,00 €
<b>3.2</b>	<b>Orgel- oder Harmoniumspiel</b> (nur in Verbindung mit 3.1)	50,00 €
<b>3.3</b>	<b>Orgel- oder Harmoniumnutzung, Nutzung der Musikanlage</b> (nur in Verbindung mit 3.1)	20,00 €
<b>3.4</b>	<b>Glockengeläut</b> (nur bei kirchlichen Beisetzungen)	15,00 €
<b>3.5</b>	<b>Annahme und Aufbewahrung der Urne</b>	25,00 €
<b>3.6</b>	<b>Herstellen und Schließen der Gruft</b>	
3.6.1	Urne	70,00 €
3.6.2	Sarg (01.05. – 30.09.)	330,70 €
3.6.3	Sarg (01.10. – 30.04.)	350,00 €
<b>3.7</b>	<b>Sonderregelungen</b>	
(1)	In Absprache mit der Friedhofsverwaltung ist die Durchführung von Bestattungen außer-	

- (2) halb der Bestattungszeiten möglich. (Bestattungszeiten: Mo-Fr 9 – 15 Uhr; Sa 9 – 12 Uhr)  
 Hierfür können für die unter 3.1 bis 3.6 aufgeführten Leistungen pauschale Zuschläge berechnet werden.

#### 4. Nebenleistungen und sonstige Gebühren

4.1	<b>Ausbetten einer Urne als Einzelfallentscheidung mit Ausnahmegenehmigung</b> (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergrung der Urne)	200,00 €
4.2	<b>Postversand einer Urne</b>	40,00 €

## II. Verwaltungsgebühren

### 1. Grabmale, Grabstätten-Inventar, Einfassungen und Bänke

#### 1.1 Genehmigung zur Errichtung und Aufstellung

1.1.1	von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherungsprüfung für 20 Jahre)	
	a) bis zu einer Breite von 0,80 m	60,00 €
	b) bei einer Breite von mehr als 0,80 m	80,00 €
1.1.2	von liegenden Grabmalen	
	a) bis zu einer Größe von 0,50 m	20,00 €
	b) bei einer Größe von mehr als 0,50 m	40,00 €
	c) Liegesteine mit einer Breite von 0,50 m, Tiefe von 0,45 m, Stärke von 0,12 m	20,00 €
1.1.3	von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen	40,00 €
1.1.4	von Einfassungen nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift	
	a) einstellig	20,00 €
	b) mehrstellig und sonstige Einfassungen	40,00 €
1.1.5	von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten	20,00 €
1.1.6	von Stelen (freistehende Pfeiler mit Relief oder Inschrift ab 1,00 m Höhe, einschließlich jährlicher Standsicherungsprüfung für 20 Jahre)	80,00 €
1.2	<b>Standsicherungsprüfung</b> bzw. Standfestigkeitskontrolle bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten mit stehenden Grabmalen und Stelen je Jahr	2,00 €
1.3	Zustimmung zur <b>Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen</b> und sonstigen Grabeinrichtungen bei gleichbleibenden Maßen	15,00 €
2.	<b>Einzelleistungen / sonstige Verwaltungsgebühren</b>	
2.1	<b>Bearbeitung von Suchanfragen</b> außerhalb der Ruhefrist - je angefangene halbe Stunde	20,00 €
2.2	<b>Zulassung gewerblicher Tätigkeiten</b> , soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers	
2.2.1	je Jahr	180,00 €
2.2.2	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung oder für Hinterbliebene	30,00 €

2.2.3	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	20,00 €
<b>2.3</b>	<b>Nutzungsrecht</b>	
2.3.1	Bearbeitung von Anträgen und Genehmigungen	20,00 €
<b>2.4</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	
	- je angefangene halbe Stunde	20,00 €

**¶ § 7**  
**Zusätzliche Leistungen**

**1. Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte**

gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz ev. (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)

Für die aufgeführten Leistungen setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**¶ § 8**  
**Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. gärtnerische Arbeiten) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltverordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

**¶ § 9**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem ..... in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistungen.

Wittstock, den .....  
Für den Gemeindegemeinderat

Unterschrift	Datum	Siegel
--------------	-------	--------

Vorstehende Gebührenordnung wurde veröffentlicht:

- |      |   |     |                 |  |  |
|------|---|-----|-----------------|--|--|
| 1.   | im vollen Wortlaut  | in  | in der Zeit von |  |  |
| oder |   |     |                 |  |  |
| 2.a  | durch Veröffentlichung eines Hinweises auf ihren Erlass, den Ort und die Dauer des Aushangs im vollständigen Wortlaut | in  | :               |  |  |
|      |   | am  | :               |  |  |
| 2.b  | und anschließenden Aushang  | Ort | :               |  |  |
|      |   | vom | :               |  |  |
|      |   | bis | :               |  |  |